## Präambel

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

## 1 Festsetzungen durch Planzeichen

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

SO Ver- und Entsorgung — Sondergebiet Ver- und Entsorgung 'Industriestraße Schaumaier Recycling' gem. § 11 BauNVO

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

GRZ 0,60 — Grundflächenzahl, z.B 0,60

WH = 15,00 — Wandhöhe ab der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Attika in Metern als Höchstmaß

**1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze

**1.4 Verkehrsflächen**

Einfahrtsbereich

**1.5 Grünflächen**

private Grünfläche

**1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Baumfallgrenze

Fläche innerhalb der Baumfallgrenze

zu pflanzender Baum

zu pflanzende Sträucher

**1.7 Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Zaunanlage mit 15 cm Bodenabstand

## 2 Hinweise durch Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenze

972 — Flurnummern

10,00 m — Maßangabe in Meter z. B. 10,00 m

## 3 Festsetzung durch Text

**7. Werbeanlagen**
Werbeanlagen als Schriften und Schilder sind am Gebäude nur unterhalb der Traufilinie zulässig. Blinkende oder mit wechselndem Licht ausgestattete Werbeanlagen sind nicht zulässig. Es sind maximal 3 Fahnenmasten bis 8,00 m Höhe zulässig.
Zusätzlich ist im Bereich der Grundstückseinfahrt ein frei stehender Pylon zulässig.

**11. Verkehrsflächen / ruhender Verkehr / notwendige Infrastruktur**
Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

**15. Baumfallgrenze**
Die Baumfallgrenze im Westen und Norden wird auf 25 m anschließend an die Baugrenze zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen festgelegt. In dieser Zone ist eine differenzierte Waldbewirtschaftung durchzuführen. Es sind nur diejenigen Bäume zu entnehmen, die tatsächlich eine Gefährdung darstellen, sodass der Waldbestand erhalten und lediglich fortlaufend verjüngt wird.
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber dem Grundstücksnachbarn einen Haftungsverzicht zu erklären. Der Haftungsverzicht ist dinglich zu sichern.

**17. Abstandsflächen**
Für das Sondergebiet gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO wie bei einem Gewerbe- oder Industriegebiet.

Ansonsten gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2013 vollinhaltlich weiter.

Große Kreisstadt Traunstein

# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SONDERGEBIET VER- UND ENTSORGUNG 'Industriestraße Schaumaier Recycling'

nach § 13 BauGB
mit integriertem Grünordnungsplan

auf der Flur-Nr. 972 T, Gemarkung Traunstein

Planung

AIBLINGER · AIBLINGER
ARCHITEKTEN
Kneipp 3 | 83278 Traunstein
Tel 0861-2008 | Fax 0861-2841
www.aiblingerarchitekten.de

Planinhalt — Bebauungsplan — M 1 : 1000

Datum / Stand — 22.12.2015

geändert: 19.01.2016